



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Geschäftsleitung

Merkblatt

Arztzeugnis als wichtige Grundlage zur Errichtung einer Beistandschaft

1. Was ändert unter der neuen Gesetzgebung?

Bei erwachsenen Personen werden keine Vormundschaften mehr angeordnet. Die bisher bekannten Formen der Beistandschaft gibt es nicht mehr. An Stelle von diesen Massnahmen tritt neu die massgeschneiderte Beistandschaft, welche die Personen-, Vermögenssorge und/oder die Vertretung im Rechtsverkehr betreffen kann. Es werden die Begleit-, die Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft sowie die umfassende Beistandschaft unterschieden. Die Beistandschaftstypen können miteinander kombiniert werden.

2. Welche Aufgabe hat die KESB?

Die KESB klärt die eingegangenen Gefährdungsmeldungen ab und entscheidet ob und wenn ja welche beistandschaftlichen Massnahmen errichtet werden müssen. Bei der Errichtung einer Massnahme sind grundsätzlich und immer das Verhältnismässigkeits- und das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass eine beistandschaftliche Intervention nur so stark wie nötig und gleichzeitig so schwach wie möglich sein soll. Das Subsidiaritätsprinzip verbietet beistandschaftliche Intervention immer dann, wenn andere private oder staatliche Hilfsmöglichkeiten bestehen.

3. Wozu benötigt die KESB ein Arztzeugnis?

Bei der Entscheidungsfindung geht die KESB nach dem Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass sich die KESB aufgrund der vorliegenden Faktenlage ein Bild des individuellen Schwächezustands macht und den jeweiligen Handlungsbedarf eruiert. Als zweites Augenpaar vermag dieser Sachverhalt im Idealfall die betroffene Person selber zu erkennen. Wenn dies nicht der Fall ist, tritt die Ärzteschaft mit der fachlichen Beurteilung des Schwächezustands an die Stelle der betroffenen Person.

4. Welche Informationen muss ein solches Arztzeugnis beinhalten?

Ein Arztzeugnis soll Auskunft über den Schwächezustand und die Hilfs- und/oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person Auskunft geben. Im Zentrum vom Arztzeugnis sollen der Schwächezustand, die Hilfs- und/oder Schutzbedürftigkeit und die Urteilsfähigkeit bzw. deren Einschränkung stehen. Es ist nach Möglichkeit darauf einzugehen,

- ob ein Schwächezustand (geistige Behinderung, psychische Störung, Demenz, Verwahrlosung, Suchterkrankung etc.) vorliegt und weshalb;
- ob eine Hilfs- und/oder Schutzbedürftigkeit vorliegt, in welcher Beziehung und weshalb;
- in welchen Bereichen die Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist oder fehlt (z.B. Wohnen, Finanzen, Administratives, Soziale Kontakte etc.) und weshalb;
- ob die jeweilige Einschränkung der Urteilsfähigkeit vorübergehend oder von dauerhafter Natur ist;
- wie der psychischen Zustand der Person betreffend Orientierung, Wahrnehmung, Bewusstseinslage zu beurteilen ist;

- ob gegebenenfalls voraussehbar ist, dass die Person einer dauernden stationären Pflege bedarf oder ob ambulante Massnahmen genügen (z.B. Spitex);
- ob die Person Ihrer Ansicht nach die Gesamtsituation verstehen bzw. inwieweit sie sich ein adäquates Urteil bilden kann.

5. Auf was ist in einem Arztzeugnis zu verzichten?

Anders als bei einem Gutachten kann neben dem in jedem Fall anzugebenden Schwächezustand beim Arztzeugnis auf die spezifische (z.B. vertiefte Diagnose gem. ICD 10) und auf die Auskunft über den bisherigen Krankheits- und den Behandlungsverlauf verzichtet werden. Ebenso soll in diesem Schreiben keine Empfehlung zur Errichtung einer gewissen Art von Beistandschaft abgegeben werden.

6. Was bedeutet Urteilsfähigkeit?

Urteilsfähigkeit bedeutet, dass eine natürliche Person in der Lage ist, die Konsequenzen des eigenen Handelns richtig zu gewichten und abzuschätzen.

Art. 16 ZGB

d. Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

7. Hinweis

Nicht für alle Handlungen braucht es den gleichen Grad an Urteilsfähigkeit. Die gleiche Person kann also für eine bestimmte Handlung urteilsunfähig, für eine andere aber durchaus urteilsfähig sein. Die Urteilsfähigkeit ist relativ (persönlich, zeitlich und gegenständlich), d.h. sie muss immer an einer bestimmten Handlung gemessen, auf eine bestimmte Situation bezogen werden.

Wenn ein kürzlich erstelltes Gutachten vorliegt, aus welchem die eingeschränkte oder fehlende Urteilsfähigkeit hervorgeht, kann auf dieses Gutachten verwiesen werden. In diesem Fall benötigen wir kein Arztzeugnis.

8. Mitwirkungspflicht und Berufsgeheimnis

Als Ärztin/Arzt sind sie gem. Art. 448 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 50 des Kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316) zur Mitwirkung verpflichtet. Da Sie einem Berufsgeheimnis unterstehen, müssen Sie sich entweder vom bzw. von der Patientin oder beim Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern, vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die zuständige KESB gem. Art. 448 Abs. 2 ZGB berechtigt, sie vom Kantonsarztamt von ihrem Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

Keine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist erforderlich, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Art. 453 ZGB). Dies ist insb. in Zusammenhang mit Fürsorgerischen Unterbringungen der Fall.

9. Kontaktdaten KESB des Kantons Bern

KESB	Strasse	PF	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-Mail
Oberland West	Amthausgasse 4	74	3714	Frutigen	031 635 22 75	031 634 52 01	info.kesb-ow@be.ch
Oberland Ost	Schloss 11		3800	Interlaken	031 635 22 25	031 634 52 05	info.kesb-oo@be.ch
Thun	Scheibenstrasse 5	109	3602	Thun	031 635 23 00	031 634 52 06	info.kesb-th@be.ch
Mittelland Süd	Tägermattstrasse 1		3110	Münsingen	031 635 21 00	031 634 52 04	info.kesb-ms@be.ch
Mittelland Nord	Bernstrasse 5		3312	Fraubrunnen	031 635 20 50	031 634 52 00	info.kesb-mn@be.ch
Bern	Weltpoststrasse 5		3015	Bern	031 635 20 00	031 634 51 97	info.kesb-be@be.ch
Oberaargau	Städtli 26	239	3380	Wangen	031 636 26 00	031 634 52 07	info.kesb-oa@be.ch
Emmental	Dorfstrasse 21	594	3550	Langnau	031 635 22 00	031 634 52 02	info.kesb-em@be.ch
Seeland	Stadtplatz 33	29	3270	Aarberg	031 636 30 30	031 634 51 96	info.kesb-se@be.ch
Biel/Bienne	Eckweg 8D Chemin du Coin 8D	704	2501	Biel/Bienne	031 635 21 50	031 634 51 98	info.kesb-bb@be.ch
Berner Jura	Rue de la Préfec- ture 2A	63	2608	Courtelary	031 635 22 50	031 634 51 99	info.apea-jb@be.ch
Bürgerliche KESB	Schwarztorstrasse 56		3001	Bern	031 311 67 25	031 311 41 78	bkesb@bgbern.ch

Mehr Informationen auf: [Startseite KESB \(be.ch\)](http://www.startseite-kesb.be.ch) (inkl. KESB-Zuständigkeiten pro Gemeinde des Kantons Bern)